



## Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m. Tenorziffern 16.1 bis 16.6 GBK-25-01-2#1 (RAMEN Gas)

wegen **Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas (2028 bis 2032)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Beisitzer als Vorsitzenden  
den Beisitzer  
und den Beisitzer

Roland Naas,  
Stefan Tappe  
Stephan Grohmann

gegenüber der KMW Gastransport GmbH, Kraftwerkallee 1, 55120 Mainz diese vertreten durch die Geschäftsführung

- Antragstellerin -

am 13.04.2026 beschlossen:

1. Der Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas wird für die Dauer der fünften Regulierungsperiode Gas genehmigt.
2. Eine Entscheidung über die Gebührenerhebung bleibt vorbehalten.

## **Gründe**

### **I.**

Die Antragstellerin hat die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas für die Dauer der fünften Regulierungsperiode beantragt. Der Antrag ist bei der Regulierungsbehörde am 27.03.2026 eingegangen. Die Antragstellerin hat darin erklärt, sie liege unterhalb des Schwellenwertes für die fünfte Regulierungsperiode.

## **Zuständigkeit**

### **II.**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 und Abs. 3 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

## **Ermächtigungsgrundlage**

### **III.**

Die Genehmigung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren beruht auf § 29 Abs. 1 EnWG und § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 10 EnWG i. V. m. Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas.

### **IV.**

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas wird für die Dauer der fünften Regulierungsperiode genehmigt.

Die Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach den Tenorziffern 16.1 bis 16.6 RAMEN Gas unterliegt der Genehmigung der zuständigen Regulierungsbehörde. Gemäß Tenorziffer 16.6 S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 16.1 S.1 RAMEN Gas ist die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen der Tenorziffern 16.2 bis 16.6 RAMEN Gas vorliegen. Die Voraussetzungen der Tenorziffern 16.2 bis 16.6 RAMEN Gas liegen vor. Die Antragstellerin hat den Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren fristgerecht bis zum 31.03.2026 gestellt. Darüber hinaus bleibt sie mit ihrer angepassten Erlösobergrenze des

Basisjahres in Höhe von 5.487.206 EUR unterhalb des Schwellenwerts in Höhe von 5.947.725,00 EUR.

**V.**

Die Bundesnetzagentur prüft die Gebührenerhebung nach § 91 EnWG in einem gesonderten Verfahren und entscheidet hierüber auch gesondert.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) einzureichen.

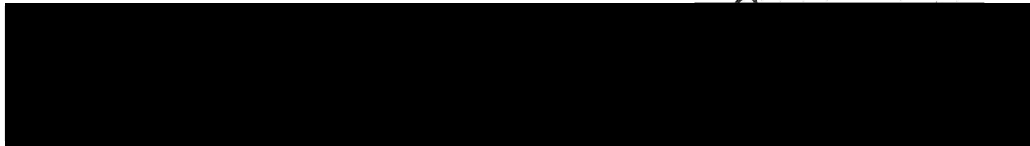
Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Beisitzer  
als Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Roland Naas

Stefan Tappe

Stephan Grohmann